

- 29) Alle diejenigen, welche an dem in hiesigen Fürstl. Diensten gestandenen Herrn Ober-Stallmeister, General-Major von Schönfeld, so wie auch an dessen Domestiquen, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeynen, werden, Namens der Frau Generalin von Schönfeld, andurch benachrichtiget, diese ihre Forderungen gehörig anzuzeigen, und sich des Endes bey dem Herrn Stallschreiber Brede, in dessen Wohnung, jedesmal Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, innerhalb denen nächsten drey Wochen, um so gewisser zu melden, als zur Vollendung dieses Liquidations-Geschäfts, keine längere Frist gestattet werden kan. Cassel den 10. April 1790.
- 30) Das Haus Nr. 40. in der Martinistraße ist um eine gewisse Summe Gelds verkauft: wer hieran etwas zu fordern hat, wolle sich Zeit Rechtens am gehörigen Ort angeben.

Besondere Anzeige.

1) Unsern ic.

Da es Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen gefallen hat, den weiland Aller durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Joseph dem Zweyten dieses Namens, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien und zu Jerusalem, Unsern gewesenen allergnädigsten Kayser und Herrn, aus dieser Weltlichkeit zu sich abzufordern: So haben Unsern gnädigsten Landesherrn Hochfürstliche Durchlaucht gut gefunden und befohlen, daß zu öffentlicher Bezeugung des hierethal schuldigen devotesten Mitleidens eine dreymonatliche Landtrauer angeordnet und binnen vierzehn Tagen alles Musik- und Saltenspiel in Höchstihro Fürstenthümern und Landen eingestellt werden soll. Wir befehlen Euch demnach, diesen hohen Todesfall in dortigem Amts-Bezirk weniger nicht sofort öffentlich bekannt zu machen, als auch daneben die ohnverlangte Verfügung zu thun, daß von dato publicationis gegenwärtigen Ausschreibens an zwey Wochen lang alles Musik- und Saltenspiel bey Vermeidung ernstlicher Ahndung unterlassen werden möge. In dessen ic ic. Cassel den 3ten März 1790.

Fürstl. Hessische Regierung hierselbst.

- 2) Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß an denen um die Stadt herum angelegten neuen Bäumplantagen, besonders aber an der Herrschaftl. Maulbeerplantage auf dem sogenannten Weinberg vor dem Frankfurterthor, der schändlichste Muthwillen von der hiesigen Jugend ausgeübt, und durch Niederreißung und sonstiges Verderben der jungen Pflänzlinge der größte Schaden angerichtet werde; diesem Unfug aber mit allem Nachdruck abgeholfen werden soll: Als wird den Eltern hiermit ernstlichst aufgegeben, ihre Kinder unter besserer Zucht und Aufsicht zu nehmen, und sie von dergleichen Freveln gänzlich abzuhalten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß diejenigen, welche von den Polizey-Bedienten und andern Personen, so zur Aufsicht bestellt sind, darüber betreten werden, sofort gefänglich eingezogen und, andern zum Beyspiel, auf das schärfste mit Ruthen gezüchtigt werden sollen. Cassel den 7ten April 1790.

Aus Fürstl. Polizey-Commission.

- 3) Nachdem die plansmäßige Ziehung der Ilten Klasse von der gegenwärtigen hiesigen XXXIVten Lotterie mit aller Ordnung geendiget worden: So werden die Herren Interessenten, nicht nur die darinn gefallene Gewinne, nach Abzug des 10ten Pfennigs und des denen Herren Collecteurs verwilligten $\frac{1}{2}$ Egr. von einem jeden Gewinn = Thaler, binnen der im Plan bestimmten vierwöchigen Frist von benenjenigen Herren Collecteurs, bey welchen die Einlagen geschehen, gegen die sofort auszuhändigende Original-Gewinn-Loose, in Empfang zu nehmen, sondern auch die Renovation derer im Spiel verbliebenen Billets um so mehr zu beschleunigen gelteben, als die Ziehung der folgenden 4ten Classe in genauester Befolgung des Plans am 11ten Mai nächsthin ohnfehlbar geschiehet. Auch stehen noch einige Kauf-Loose zu dieser 4ten Classe, als: Ganze zu Sechs Rthl. Zwölf Egr. Halbe zu Drey Rthl. Sechs Egr., und Viertels zu Ein Rthl. Sunfzehn Egr. in sämtlichen Collecturen zu erhalten. Uebrigens findet man nöthig, das vor-

hin